

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 7/14 B**

L 9 KR 229/12 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 20 KR 187/10 (SG Neuruppin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

1. BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte: .....

2. Landkreis Oberhavel,  
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2014 durch den  
Präsidenten Masuch sowie die Richter Coseriu und Dr. Estelmann  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Januar 2014  
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf "Gewährung" einer Krankenversicherung ab dem 1.1.2011, Ausstellung einer Versicherungskarte und Feststellung der Befreiung von Zuzahlungen für das Jahr 2011 teilweise erfolgreich gewesen: Das SG hat festgestellt, dass es der Beklagten zu 1. untersagt sei, ab Januar 2011 von einem Ruhen der Ansprüche auszugehen. Damit werde seinem Begehren, "eine Krankenversicherung ab dem 1.1.2011 zu gewähren", in vollem Umfang stattgegeben. Die Beklagte zu 1. habe dem Kläger zudem zugesichert, eine Versicherungskarte auszustellen, sodass die Klage unzulässig geworden sei. Sie sei auch im Übrigen unzulässig. Es fehle an einem Verwaltungsverfahren wegen der Befreiung von Zuzahlungen für das Jahr 2011 (*Urteil vom 24.4.2012*). Auch soweit Ansprüche gegen den Beklagten zu 2. verfolgt würden, habe die Klage keinen Erfolg. Das LSG hat die Berufung des Klägers unter Bezugnahme auf die Gründe des SG-Urteils zurückgewiesen (*Beschluss vom 13.1.2014*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und begehrt, ihm für das Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

## II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen (*dazu 1.*), seine Beschwerde ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Klägervorbringens - Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.

- 6 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) oder dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG dartun könnte, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Verfahrensfehler des SG sind demgegenüber ohne Belang, soweit sie durch das Berufungsverfahren geheilt sind. Hierzu gehören ua im erstinstanzlichen Verfahren nicht gerügte (vermeintliche) Besetzungsmängel der Richterbank des SG wegen Befangenheit, die nicht mit der Berufung geltend gemacht worden sind.
- 7 Die LSG-Entscheidung, die Klage auf Aushändigung einer Versicherungskarte als unzulässig anzusehen, gibt keinen Hinweis auf einen entscheidungstragenden Verfahrensfehler: Da die Beklagte zu 1. den Anspruch des Klägers auf seine Rechte als Versicherter ohne Ruhenseinschränkung ab Januar 2011 anerkannt und das SG die Pflichten der Beklagten zu 1. dementsprechend festgestellt hat, ist ein Rechtsschutzbedürfnis für eine gesonderte Tenorierung des daraus ua erwachsenden Anspruchs auf Aushändigung einer Versicherungskarte nicht ersichtlich. Kein Verfahrensfehler liegt darin, die Klage auf Feststellung der Befreiung von Zuzahlungen für das Jahr 2011 und Verschaffung notwendiger Medikamente als unzulässig anzusehen. Insoweit mangelt es schon an einem vor Klageerhebung durchgeführten Verwaltungsverfahren.
- 8 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Vor dem BSG müssen sich die Beteiligten, außer im PKH-Verfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 S 1 SGG). Der Kläger, der nicht zu dem Kreis der zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört, hat die Beschwerde jedoch selbst eingelegt.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

